



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>41. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 30.06.2015</b>	<b>Nummer 13</b>
---------------------	--	------------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

---

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
58	Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 23.06.2015	70
59	Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises vom 19. Juni 2015	75

## **58 HAUPTSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 23.06.2015**

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646 / SGV.NRW. 2021) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 19. Juni 2015 folgende Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz und Gebiet**

- (1) Der Kreis führt den Namen „Hochsauerlandkreis“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Meschede.
- (3) Das Gebiet des Hochsauerlandkreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
  1. Stadt Arnsberg
  2. Gemeinde Bestwig
  3. Stadt Brilon
  4. Gemeinde Eslohe
  5. Stadt Hallenberg
  6. Stadt Marsberg
  7. Stadt Medebach
  8. Stadt Meschede
  9. Stadt Olsberg
  10. Stadt Schmallenberg
  11. Stadt Sundern
  12. Stadt Winterberg

### **§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Hochsauerlandkreis führt folgendes Wappen:

In Rot ein silberner (weißer), rechtsschauender Adler mit eingelegtem silbernen (weißen) Herzschild, belegt mit einem durchgehenden schwarzen Kreuz.
- (2) Der Hochsauerlandkreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen. Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild des Hochsauerlandkreises und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift:

HOCHSAUERLANDKREIS
- (3) Der Hochsauerlandkreis führt eine Flagge als Banner und Hissflagge.

Die Hissflagge zeigt auf einer weißen, von zwei roten Längsstreifen im Verhältnis 1:3:1 begleiteten Bahn das Wappen des Kreises. Das Banner zeigt auf einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1:3:1 eingefassten Bahn, über die Mitte nach oben geschoben, das Wappen des Kreises.

### **§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse**

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

### **§ 4 Mitglieder des Kreistages**

- (1) Die Kreisvertretung führt die Bezeichnung „Kreistag des Hochsauerlandkreises“.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglied“.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistags- und Ausschussmitglieder**

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
  1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung beim Arbeitgeber,
  2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen. Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.
- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den

Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Ausschussvorsitzenden, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

#### **§ 6 Stellvertreter des Landrats**

- (1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter des Landrates. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten.

#### **§ 7 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Bei Verhinderung des direkten Vertreters ist eine Vertretung durch die übrigen Ausschussvertreter (Kreistagsmitglieder) in einer Reihenfolge möglich, welche die jeweilige Fraktion der Verwaltung mitteilt.
- (3) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.

#### **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag kann folgende freiwillige Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden:
  - a) Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
  - b) Ausschuss für Wirtschaft, Struktur und Tourismus
  - c) Gesundheits- und Sozialausschuss
  - d) Kulturausschuss
- (2) Für die Abwicklung von Einzelaufgaben können durch den Kreistag Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise mit beratender Funktion gebildet werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die vom Kreistag zu bildenden Pflichtausschüsse.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag zu Beginn einer jeden Wahlperiode gewählt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (6) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (7) Im übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 9 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Sachkundige Bürger (§ 41 Abs. 5 KrO) und sachkundige Einwohner (§ 41 Abs. 6 KrO) und die sonstigen beratenden Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mandatsausübung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Dies gilt ebenfalls für beratende Mitglieder, die nach § 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 12 KrO NRW zum Mitglied eines Ausschusses benannt worden sind. Soweit die Teilnahme in Ausübung einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt, für die der Kreis eine Aufwandsentschädigung gewährt, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld wird sachkundigen Bürgern, sachkundigen Einwohnern und beratenden Mitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Kommissionen, Beiräten und Arbeitskreisen gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages gem. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung zugrunde liegt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (5) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen

von der Fraktionsführung eingeladen wurde.

Fahrtkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet; bei außerhalb des Kreisgebietes stattfindenden Fraktionssitzungen erfolgt eine Entschädigung für die Wegstrecke bis zur Kreisgrenze.

- (6) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.  
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (7) Nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden den Kreistags- und Ausschussmitgliedern anlässlich der Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, der nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gebildeten Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise sowie der Fraktionen die Fahrtkosten, die Ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.  
Entsprechendes gilt für Fahrtkosten aus Anlass der Repräsentation des Kreises, die dem Landrat oder – auf Veranlassung des Landrates oder des Kreistages – den stellvertretenden Landräten oder anderen Kreistagsmitgliedern entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen im Sinne der Abs. 12 und 13 handelt.  
Soweit Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger vom Kreistag als Vertreter des Kreises in Organen und Gremien von juristischen Personen oder Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts entsandt werden, gilt für die im Rahmen der Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte entstandenen Fahrtkosten Satz 1 entsprechend, sofern nicht diese juristische Person oder Vereinigung des privaten oder öffentlichen Rechts nach eigenen oder anderweitigen Regeln die entstandenen Fahrtkosten ersetzt.
- (8) Die Fahrtkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel kann durch Freifahrtscheine abgegolten werden.
- (9) Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (10) Können Fahrtkosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (11) Die Teilnahme als Zuhörer (sofern zugelassen) an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse,

Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld und einer Fahrtkostenerstattung.

- (12) Dienstreisen der Kreistags- und Ausschussmitglieder werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht im Einzelfall ein gesonderter Beschluss des Kreistages gefasst wird.
- (13) Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (14) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse einen Ersatz der Auslagen entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Der Anspruch besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.
- (15) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.

#### **§ 10 Verdienstaufschlag**

- (1) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.  
Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 €, höchstens jedoch 100,00 € pro Tag; es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.  
Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Verdienstaufschlag wird für abhängig Erwerbstätige und Selbstständige auf 27,50 € pro Stunde begrenzt. Der tägliche Höchstbetrag des Ver-

dienstausfalls wird auf das Achtfache des jeweiligen individuellen Stundensatzes festgesetzt, höchstens 220,00 € pro Tag.

- (4) Die Verdienstausschusspauschale für Selbstständige ist begrenzt auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz; jedoch höchstens 100,00 € pro Tag.
- (6) Der Anspruch auf Verdienstausschuss besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z. B. Behinderung etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.
- (8) Die Teilnahme als Zuhörer (sofern zugelassen) an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschuss und Kinderbetreuungskosten.

#### **§ 11 Verträge mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, Landrat und leitenden Dienstkräften**

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
  - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,

- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
  - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.000,00 € und im Haushaltsjahr 25.000,00 € nicht überschreitet,
  - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet.
- (2) Bedienstete in Führungspositionen im Sinne von Abs. 1 sind der Kreisdirektor und die Fachbereichsleiter.

#### **§ 12 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte**

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 1 KrO folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
  - a) Vergaben mit einem Auftragswert ab 250.000 € bis 750.000 €,
  - b) Erlass von Forderungen ab einem Wert von 25.000 €,
  - c) Erwerb von Vermögensgegenständen mit einem Wert von 250.000 € bis 750.000 €.

#### **§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a) KrO sind.

#### **§ 14 Allgemeiner Vertreter des Landrats**

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“.

#### **§ 15 Personalangelegenheiten**

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dem Landrat obliegen ferner die Entscheidungen der Obersten Dienstbehörde nach den das Beamtenverhältnis regelnden Gesetzen des Bundes.
- (2) Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter der Schulen in Trägerschaft des Hochsauerlandkreises trifft der Kreisausschuss.

## **§ 16 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Hochsauerlandkreises fällt. Ist dies nicht der Fall, sind sie vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Landrat unterrichtet den Petenten über die Entscheidung über Anregung oder Beschwerde.

## **§ 17 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation

der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

## **§ 18 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Der Hochsauerlandkreis unterstreicht, dass die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen ist. Er verpflichtet sich gemäß § 13 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) aktiv auf das Erreichen dieses Zieles hinzuwirken.
- (2) Durch den Koordinator für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Hochsauerlandkreises, den ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Interessenvertretung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Hochsauerlandkreis (BIV-HSK) sind die Voraussetzungen der Zielsetzung des § 13 BGG NRW gegeben. Die bestehenden Strukturen ermöglichen eine breite Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Hochsauerlandkreis.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis“ vollzogen.
- (2) Tierseuchenverordnungen werden im jeweiligen regionalen Teil der Tageszeitungen Westfalenpost und Westfälische Rundschau verkündet.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

## **§ 20 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10.12.2009 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 19.06.2015 beschlossene Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 23. Juni 2015

gez.  
(Dr. Schneider)

---

# **59 GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 19. JUNI 2015**

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 19. Juni 2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen. Mit vorheriger Zustimmung des Kreistagsmitgliedes kann anstelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege mittels Bereitstellung im passwortgeschützten Kreistagsinformationssystem bzw. in der SitzungsApp erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder im Kreistagsinformationssystem bzw. in der SitzungsApp zum Abruf bereitgestellt worden ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Kalendertage abgekürzt werden. Einzelheiten zum digitalen Sitzungsdienst legt der Kreistag in einer Richtlinie fest, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
- (2) Ist der Landrat verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen. Vorlagen der Verwaltung sind mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn an die Kreistagsmitglieder zu versenden bzw. im Kreistagsinformationssystem / in der SitzungsApp zum Abruf bereit zu stellen. Nur in Ausnahmefällen sind Vorlagen kurzfristig nachzureichen oder als Tischvorlagen auszuhändigen.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

## **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will,

muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

- (3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

### **§ 3 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ist der Landrat verhindert, übernimmt einer seiner Stellvertreter die Verhandlungsleitung.

### **§ 4 Ältestenrat**

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat bei dessen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat und den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen.
- (2) Bei Bedarf können die stellvertretenden Landräte und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden/-sprecher zu den Beratungen hinzugezogen werden.

### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung und ihre Reihenfolge fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von mindestens einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden. Der Antragsteller hat gleichzeitig den Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprechern eine Abschrift des Vorschlages zuzusenden.  
Die Vorschläge sind von den antragstellenden Kreistagsmitgliedern bzw. den Fraktionsvorsitzenden/-sprechern oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ggf. durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt,

die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden unangefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.
- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.
- (5) Die Regelungen gelten auch für den Landrat mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von drei-



ßig Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, so hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

## **§ 8 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in den Gesetzen und in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es einstimmig genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat der Aufzeichnung widerspricht.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörer-raum räumen lassen.
- (4) Die Öffentlichkeit ist erforderlichenfalls durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn Belange des öffentlichen Wohls oder schützenswerte Interessen Einzelner überwiegen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist weiterhin ausgeschlossen bei der Behandlung von
  - a) Grundstücksangelegenheiten,
  - b) Personalangelegenheiten,
  - c) Vertragsangelegenheiten nach §§ 11 und 12 der Hauptsatzung,
  - d) Auftragsvergaben,
  - e) Einzelfällen in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.
- (6) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i.V.m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

## **§ 9 Fraktionen**

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.  
Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Status zu beseitigen.
- (4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden/-sprecher schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden/-sprecher, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen

Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises abzugeben.

- (6) Die Fraktionen erhalten die Einladungen, Vorlagen und Niederschriften der Kreistags- und Ausschusssitzungen nachrichtlich zur Kenntnis.

#### **§ 10 Behandlung von Vorlagen und Anträgen**

- (1) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsmitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich gestellt sein. Derartige Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden/-sprechern eine Abschrift zuzusenden.
- (3) Beschlüssen des Kreistages soll ein Vorschlag, eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen; dies gilt auch für Wahlen gem. § 35 KrO.
- (4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprecher oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge und sind vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- (5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung vorab beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.
- (9) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

#### **§ 11 Fragerecht der Kreistagsmitglieder**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor

Beginn der Kreistagssitzung dem Landrat zuzuleiten.

- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Lediglich der Fragesteller und die Fraktionen können das Wort zu je einer Zusatzfrage verlangen. Sie muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

#### **§ 12 Fragestunden für Einwohner**

Der Landrat setzt zu Beginn des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung Fragestunden für Einwohner auf die Tagesordnung.

Fragen dürfen nur von Einwohnern des Kreises gestellt werden. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen.

Jeder Fragesteller kann höchstens zwei Fragen in einer Fragestunde stellen; zwei kurze Zusatzfragen werden zugelassen. Die Fragezeit hierfür darf insgesamt drei Minuten nicht überschreiten.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich durch den Landrat. Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Anträge zur Sache sowie eine Aussprache sind nicht zulässig.

Die Fragestunde umfasst längstens 30 Minuten. Sofern in diesem zeitlichen Rahmen die vorliegenden Fragen nicht beantwortet werden können, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Kreistagssitzung.

#### **§ 13 Verhandlungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Dienstkräften der Kreisverwaltung ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. Jeder Redner soll sich im Übrigen möglichst kurz fassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

#### **§ 14 Persönliche Erklärungen**

- (1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

#### **§ 15 Verletzung der Ordnung**

- (1) Redner, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner das Wort zu entziehen. Einem Redner, dem das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit er es für notwen-

- dig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
- (5) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.
- (6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

#### **§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem Redner das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.
- (2) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der

Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

- (4) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

### § 17 Abstimmung

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (4) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Werden Geschäftsordnungsanträge und Sachanträge gestellt, die den gleichen Gegenstand betreffen, so ist über die Anträge zur Geschäftsordnung vorab gesondert zu entscheiden.

### § 18 Form der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreis tagsmitglied oder der Landrat, so ist auszu zählen.
- (2) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der (gesetzlichen Zahl der) Mitglieder des Kreistages dies beantragt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, so hat die geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Vorsitzende darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsmitgliedes und Protokollierung der seitens des Kreistagsmitgliedes abgegebenen Stimme gem. § 21 Abs. 3 lit. e), bb) der Geschäftsordnung.
- (5) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 19 Wahlen

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen (§ 35 Abs. 2 KrO).

### § 20 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
  - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
    - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
    - bb) wenn sie unleserlich sind,
    - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
    - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
    - ee) wenn sie durchgestrichen
  - b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
    - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
    - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
    - cc) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
  - c) Die Stimmzettel werden durch Kreistagsmitglieder verschiedener Fraktionen ausgezählt. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen benennen jeweils ein Kreistagsmitglied zum Stimmzähler. Diese teilen dem Vorsitzenden das Ergebnis mit.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

### § 21 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (2) Der Sitzungsverlauf kann für die Anfertigung der Niederschrift von der Verwaltung

mittels Tonband aufgezeichnet werden. Falls eine Aufzeichnung erfolgt, ist das Tonband bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und anschließend zu löschen. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Kreistagsmitgliedes zum Zweck der persönlichen Nachkontrolle eine schriftliche Wiedergabe seiner Wortbeiträge von der Tonbandaufzeichnung gefertigt werden. Die Mitnahme des Bandes ist unzulässig. Eine anderweitige als die obengenannte Nutzung des Bandes ist nur zulässig, wenn der Kreistag dies einstimmig beschließt.

- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmung oder an Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
  - d) die Namen der Kreistagsmitglieder, die gem. §§ 28 und 36 KrO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
    - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
    - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
    - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
    - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
    - ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
    - ff) die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
    - gg) die Erklärung des Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
  - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
  - g) Ordnungsmaßnahmen.

- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzusenden bzw. im Kreistagsinformationssystem / in der SitzungsApp zum Abruf bereit zu stellen.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung bzw. der Bereitstellung im Kreistagsinformationssystem / in der SitzungsApp keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Landrat zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

## § 22 Ausschüsse des Kreistages

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung dem Landrat und seinen Stellvertretern Rechte, Pflichten und Aufgaben zugewiesen sind, tritt in den Ausschüssen an seine Stelle der Vorsitzende des betreffenden Gremiums und seine Vertreter.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
  - a) Die Ausschüsse werden von Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter einberufen.
  - b) Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende nach Benehmen mit dem Landrat fest.
  - c) Über Zeit und Ort der Sitzungen ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
  - d) Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens von einem Fünftel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion unterzeichnet sein. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.
  - e) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen oder den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters zu bitten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 8 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden, und bei Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.



Der jeweilige Vorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nicht-öffentlich zu behandeln sind.

- (4) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (5) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohner hinzuzuziehen; Einwohner haben bei nicht-öffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (6) Die Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (7) Die Einladung und die Sitzungsniederschrift sind den Mitgliedern der Ausschüsse und den diesen nicht angehörenden Kreistagsmitgliedern, den Fraktionen und dem Landrat zuzusenden bzw. im Kreistagsinformationssystem / in der SitzungsApp zum Abruf zur Verfügung zu stellen.
- (8) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch schriftliche Verzichtserklärung oder durch Erklärung zu Protokoll vor dem jeweiligen Ausschuss, Unterausschuss, Kommission, Beirat oder Arbeitskreis.

### **§ 23 Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

### **§ 24 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 25 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04. Dezember 2009 außer Kraft.

## **Richtlinien für den digitalen Sitzungsdienst beim Hochsauerlandkreis** **(Anlage zur Geschäftsordnung)**

Die Richtlinie wird gem. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Hochsauerlandkreises erlassen und legt Einzelheiten zum digitalen Sitzungsdienst fest.

### **1. Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst**

Für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ist eine verbindliche schriftliche Erklärung des Mandatsträgers gegenüber dem Landrat erforderlich. In diesem Fall erfolgt der sitzungsbezogene Unteragententransfer für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften) ausschließlich in elektronischer Form durch Bereitstellung der Dokumente in der SitzungsApp bzw. im Kreistagsinformationssystem im Internet.

Mit der Erklärung zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst verzichtet der Mandatsträger auf die Bereitstellung der Unterlagen in Papierform.

Lediglich kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen oder Nachträge (Tisch-/Ergänzungsvorlagen) werden ggfs. ausnahmsweise noch in Papierform bereitgestellt.

In der seitens der Mandatsträger abzugebenden Erklärung ist eine verbindliche E-Mail-Adresse, an die der automatisierte Newsletter über neuveröffentlichte Dokumente in der SitzungsApp bzw. im Kreistagsinformationssystem im Internet übermittelt werden soll, anzugeben. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist umgehend dem Fachdienst 11 - Büro des Kreistages - mitzuteilen.

Die Erklärung gilt für die gesamte Wahlperiode des Kreistages des Hochsauerlandkreises.

Ein Widerruf der Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst erfolgt ebenfalls nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat.

### **2. Elektronische Ausrüstung**

Voraussetzung für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst ist ein W-LAN fähiges mobiles Endgerät.

Für die Nutzung des Endgerätes ist ein Internetanschluss mit W-LAN Funktion erforderlich. Die Beschaffung und Einrichtung der Internetanbindung im privaten Bereich obliegt den teilnehmenden Mandatsträgern. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet.

Die Sitzungsräume des Kreishauses Meschede sind mit W-LAN ausgestattet. Den am digitalen Sitzungsdienst teilnehmenden Mandatsträgern wird ein entsprechender Zugang zum W-LAN zur Verfügung gestellt.

Da nicht an allen Sitzungsorten von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, ist notwendige Voraussetzung, dass die Mandatsträger mit einem ausreichend aufgeladenen Gerät an der Sitzung teilnehmen.

Im Fall eines Einsatzes von privaten / eigenen Geräten haben die Mandatsträger bei Schadensfällen an der Hardware selbst für ein Ersatzgerät zu sorgen.

### **3. Datenschutz**

Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten. Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen.

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises vom 19. Juni 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 23. Juni 2015

gez.  
(Dr. Schneider)

---